

# Positionspapier

## Wildschaden und Jagdverpachtung

### **Präambel:**

Jagd ist neben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft eine Form der Landnutzung, die dem Grundstückseigentümer als Inhaber des Jagdrechts zusteht. Dieser kann das Jagdausübungsrecht an Dritte übertragen. Inhaber des Jagdrechts und des Jagdausübungsrechts sind gemeinsam gesetzlich verpflichtet, Wildschäden, die durch herrenloses Wild (Schalenwild, Wildkaninchen und Fasane) an land, forst- und fischereiwirtschaftlichen Grundstücken verursacht werden, möglichst zu vermeiden.

Die gesetzliche Regelung für den Wildschadenersatz sieht vor, dass Wildschäden auf Grundstücken eines gemeinschaftlichen Jagdbezirks von der Jagdgenossenschaft ersetzt werden. Die Jagdgenossenschaft kann dem Jagdpächter die Ersatzpflicht für Wildschäden im Rahmen des Pachtvertrages ganz oder teilweise übertragen. Dies ist seit Jahrzehnten gängige Praxis.

Die Normen des Wildschadenersatzrechts sind über 100 Jahre alt und stammen aus einer Zeit, in der Wildschäden die Nahrungsgrundlage und damit die unmittelbare Existenz des Bewirtschafters bedrohten. Heute geht es um eine außergewöhnliche, verschuldensunabhängige Gefährdungshaftung für ein monetäres Risiko. Hinzu kommt, dass die angebauten Produkte heute nicht mehr nur der Erzeugung von Nahrungsmitteln für Mensch und Tier, sondern vermehrt als Rohstoffe zur Energiegewinnung oder für die industrielle Produktion dienen.

Aufgrund verschiedener Faktoren, die Jagdausübungsberechtigte nicht zu verantworten haben und beeinflussen können (geänderte Landbewirtschaftung, erhöhtes Angebot an Äsung und Deckung, Bejagungserschwernisse, Klimawandel) sind die Schwarzwildbestände trotz intensiver Bejagung in den letzten Jahrzehnten kontinuierlich angestiegen und führen landesweit zu Konflikten mit der Landbewirtschaftung. Dies hat auch ein Ansteigen der finanziellen Belastung von Jagdpächtern zur Folge, die mittlerweile für viele nicht mehr zumutbar und finanziell tragbar ist. Es gibt nur noch wenige Reviere mit Feldanteil, in denen der Wildschadenersatz überschaubar ist. Ansonsten bestehen erhebliche finanzielle Risiken, weil die Entstehung des Wildschadens und seine Höhe einschließlich Wiederholung nicht mehr kalkulierbar sind.

Es ist das Bestreben des LJV, möglichst allen sozialen Gruppen die Pacht einer Jagd zu ermöglichen. Die unbegrenzte Wildschadenshaftung ist geeignet, hier soziale Barrieren zu schaffen: Die Bereitschaft, ein Jagdrevier zu pachten, sinkt mit steigendem Wildschadensrisiko. Eine ausgewogene Regelung des Wildschadenersatzes in Jagdpachtverträgen ist deshalb nicht nur im Interesse der Jagdpächter, sondern auch der Verpächter, die an einer nachhaltigen Verpachtbarkeit ihrer Jagdreviere interessiert sind.

Das bewährte Reviersystem bietet dabei die Gewähr, dass die Belange der Grundeigentümer und Bewirtschafters sowie der Jagdausübungsberechtigten gleichermaßen und angemessen gewahrt werden können.

### **Wildschadensverhütung und Bejagung**

Vertragliche Regelungen zur Regulierung von Wildschäden im Rahmen des Jagdpachtvertrages können das aktive Handeln von Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern und Jägern nicht ersetzen.

Die Verhinderung und Verminderung von Wildschäden durch vorbeugende Maßnahmen von Landbewirtschaftern und Jägern und insbesondere durch eine konsequente und intensive, aber waidgerechte Bejagung sind die wichtigsten Voraussetzungen, um Schäden zu vermeiden.

Gemeinsame Gespräche und gemeinsames Handeln von Landbewirtschaftern und Jägern auf allen Ebenen sind ein wichtiger Schlüssel für ein sachgerechtes Konfliktmanagement.

### **Mitverschulden**

Die allgemeine zivilrechtliche Regelung des Mitverschuldens (§ 254 BGB) und die gesetzlichen Regelungen für den Ausschluss des Wildschadens (z.B. beim Fehlen von Schutzvorrichtungen § 32 BJG) gelten unabhängig vom Inhalt des jeweiligen Jagdpachtvertrags.

Ein Mitverschulden der Landbewirtschafter kann sich aus vielerlei Gründen ergeben:

- a) Dies kann sich zunächst aus der Betriebsart ergeben. Wer seine Streuobstwiese regelmäßig nur mulcht und keinen Grasertrag daraus zieht, erhöht die Attraktivität für Sauen; ein solcher Wühlschaden ist selbst verursacht. Auch aus anderen Betriebsarten des Anbaus (z. B. dadurch, dass auf Maisfeldern ein erheblicher Anteil der Kolben liegen bleibt) kann zum Mitverschulden führen. Maßgebend ist der Einzelfall.
- b) Werden Maßnahmen zur Wildschadensverhütung des Jägers beeinträchtigt oder nicht zugelassen (Zäune werden beschädigt, wieder entfernt oder untersagt oder Ansitzeinrichtungen müssen wieder entfernt werden), dann ist immer ein Mitverschulden vorhanden.
- c) Ein Mitverschulden liegt vor, wenn notwendige Informationen (z.B. über die anstehende Aussaat oder sonstige, für das Wild attraktive Maßnahmen, über das Mähen und Ähnliches) unterbleiben.
- d) Offen ist, ob die Beeinträchtigung von Bejagungsmöglichkeiten (kein Abstand zum Wald, keine Möglichkeit für Schneisen, Verhinderung von Ansitzeinrichtungen) zu einem Mitverschulden führt. Dies wird im Einzelfall juristisch zu klären sein.

### **Professionelle Schadensabwicklung**

Durch ein unprofessionelles Schadensmanagement werden Konflikte zwischen Landbewirtschaftern und Jagdpächtern erst verursacht oder verschärft. Ursachen sind u. a.:

- Mangelnde formale Kenntnisse zur Abwicklung von Wildschäden bei allen Verfahrensbeteiligten (Jäger, Landbewirtschafter, Kommunen, Wildschadensschätzer);
- Nicht-Einhaltung des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens;
- Ablehnung der Verfahrensbeteiligung durch die Kommunen
- unberechtigte oder überhöhten Schadensersatzforderungen durch mangelnde Qualifikation ehrenamtlicher Wildschadensschätzer.

Eine Wildschadensabwicklung, die sich an gesetzlich vorgegebene Regelungen hält, die Fortbildung von Landwirten, Jägern und mit Wildschadensangelegenheiten betrauten kommunalen Bediensteten sowie eine bessere fachliche Qualifizierung und Fortbildung von Wildschadensschätzern sind deshalb wichtige Voraussetzungen für einvernehmliche Lösungen im Schadensfall.

### **Regelungen zur Übernahme des Wildschadens im Jagdpachtvertrag**

Bei der Verlängerung bestehender Pachtverhältnisse und bei Neuvereinbarungen rät der Landesjagdverband allen Jagdpächtern, die bisherige Regelung, dass die volle Ersatzpflicht des Wildschadens den Jagdpächter trifft, kritisch zu prüfen und ggf. abzulehnen. Im Einzelnen gelten folgende Gesichtspunkte:

- (1) In Revieren mit einem (großen) schadensanfälligen Feldanteil ist im Jagdpachtvertrag eine Trennung der Wildschadensregelungen in Feld und Wald sinnvoll.
- (2) Die bisher übliche Übernahme des Wildschadensersatzes (im Feld) durch den Jagdpächter ist heute im Regelfall weder angemessen noch ausgewogen. Auch wenn bei jeder Vertragsregelung ein Einzelfall vorliegt und die jeweilige Reviersituation zu berücksichtigen ist, birgt die uneingeschränkte Verpflichtung zur Übernahme des vollen Wildschadens für Jagdpächter ein volles und uneingeschränktes finanzielles Risiko ohne Begrenzung. Nur in ganz besonderen Fällen, bei denen die Schadenshöhe aufgrund der Reviersituation eingrenzbar ist, kann möglicherweise die bisherige Regelung beibehalten werden.
- (3) Ziel muss eine auf den Einzelfall des Reviers bezogene ausgewogene Regelung und Risikoverteilung sein. Dazu haben sich landesweit bereits verschiedene Möglichkeiten entwickelt:
  - a) Die Deckelung des Wildschadensersatzes nach oben mit der Folge, dass der Jagdpächter nur für den Wildschadensersatz bis zur gedeckelten Summe verpflichtet ist. Dies ist eine Begrenzung der Wildschadensersatzpflicht durch absolute Geldbeträge oder durch Verhältniszahlen nach dem Maßstab der Revierpacht oder durch Vereinbarungen, bei denen der Jagdpächter bis zu einem bestimmten Betrag voll und darüber hinaus nichts bezahlt.
  - b) Denkbar ist auch die anteilige Übernahme von Wildschadensersatz durch den Jagdpächter. Dann verbleibt der Restbetrag bei der Jagdgenossenschaft.
  - c) Wenn in eine Regelung nicht nur Jagdpächter und Jagdgenossenschaft einbezogen werden, sondern auch die Betreiber der Grundflächen oder auch die Gemeinde, dann kann sich auf Revierebene oder auf Gemeindeebene eine Art Wildschadensausgleichskasse bilden.
  - d) Es gibt auch Fälle, bei denen die Jagdgenossenschaft einen erhöhten Pachtbetrag fordert und mit diesem gleichzeitig den Wildschaden ganz oder teilweise abdeckt. Diese Wildschadenspauschale begrenzt das Risiko.
  - e) Übernahme anteiliger Kosten für Wildschadenverhütungsmaßnahmen oder Ertragsminderung durch Wildschadensverhütung durch die Verpächterin
  - f) Möglich sind ebenfalls Kombinationen solcher Regelungen, wenn diese nur angemessen und reviergerecht sind.

Die vertragliche Deckelung des Wildschadens, Anteilsregelung sowie Wildschadenspauschalen jeglicher Art beinhalten die Gefahr, dass Jagdpächter ihre Mitverantwortung auf die Bezahlung des anteiligen Schadensersatzes beschränken und ihre Einflussmöglichkeiten durch fachgerechte Schwarzwildbejagung vernachlässigen.

- (4) Für Waldflächen wird häufig eine individuelle oder pauschale Zahlung zur Wildschadenverhütung vereinbart. Dies kann im Einzelfall sachgerecht sein. Eine vollständige Übernahme von Wildschadenverhütungskosten ist dabei rechtlich fragwürdig.

Verhütungskosten sollten deshalb Jagdausübungsberechtigten nur anteilig und nach oben begrenzt auferlegt werden.

Wildschadensverhütungskosten haben mit Wildschadensersatz nichts zu tun und sind Teil der vereinbarten Leistung.

- (5) Es gibt Verträge, die ohne eine **Ausstiegsklausel** nicht vereinbart werden dürfen. Dies gilt immer dann, wenn nicht abzusehen ist, wie sich der Wildschaden in der Höhe entwickelt und dabei auch hohe Beträge entstehen können.
- a) Jagdpachtverträge sind auch zivilrechtliche Verträge, auf die das BGB Anwendung findet:  
Erhebliche Veränderung des Vertragsgegenstandes können nach § 313 BGB als „Störung der Geschäftsgrundlage“ gelten, die als Rechtsfolge eine entsprechende Vertragsanpassung vorsieht.  
§ 314 BGB lässt die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen aus wichtigem Grund, z. B. bei Wegfall der Geschäftsgrundlage, zu. Dies kann nur dort vorliegen, wenn eine nach Beginn des Vertragsverhältnisses unerwartete Entwicklung eingetreten ist und der Wildschaden eine unzumutbare Höhe erreicht hat.
- b) Sinnvoll und zweckmäßig ist in solchen Fällen eine vertragliche Regelung, wonach der Vertrag aus wichtigem Grund zum Ende des laufenden Jagdjahres gekündigt werden kann, wenn der Wildschaden z. B. im laufenden Jahr oder im vergangenen Jahr die Höhe der Jagdpacht erreicht hat und diese Entwicklung bei Beginn des Jagdpachtverhältnisses nicht abzusehen war. Dies stellt eine Konkretisierung der gesetzlichen Regelung dar.
- c) Derartige Ausstiegsklauseln sind nur dort möglich, wo die vertragliche Regelung zur Tragung des Wildschadens zu solchen unangemessenen Folgen führen kann. Bei allen Eingrenzungsmöglichkeiten wie anteilige Regelung oder Begrenzung u. ä. ist eine Ausstiegsklausel entbehrlich, weil ja die genannte Höhe kaum erreicht werden kann.

### **Zusammenfassung:**

- Die Vermeidung und Verminderung von Wildschäden durch Maßnahmen der Landwirtschaft und durch Bejagung sind für ein Konfliktmanagement wichtig. Landwirt und Jäger tragen hierbei gemeinsam Verantwortung.
- Die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben zur Abwicklung von Wildschadensverfahren sowie die Aus- und Fortbildung aller am Wildschadensverfahren Beteiligten ist für eine sachgerechte Abwicklung im Schadensfall hilfreich.
- Für die Beurteilung von vertraglichen Regelungen muss der Einzelfall des Reviers und dessen Schadensrisiko berücksichtigt werden.
- Der Verband rät von einer Übernahme des gesamten und nicht eingegrenzten Wildschadens in Jagdpachtverträgen grundsätzlich ab.
- Es stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, wie das Wildschadensrisiko zwischen Verpächtern und Pächtern, ggf. auch zu den Betreibern angemessen und abgewogen aufgeteilt werden kann.
- Je höher das Risiko des Pächters ist, desto eher muss auf eine Ausstiegsklausel Wert gelegt werden.

Bei Berücksichtigung dieser Vorgaben wird es möglich sein, angepasste und ausgewogene Vertragsregelungen und Schadensabwicklungen zu erreichen, damit Reviere weiterhin verpachtbar bleiben.

Stuttgart, 12.1.2009